



32/2024

# Mitteilungsblatt / Bulletin

29. Juli 2024

---

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Praxisordnung  
des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik (dual)  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 28.03.2024**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## **Erste Ordnung zur Änderung der Praxisordnung des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik (dual) des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 28.03.2024<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Ordnung zur Änderung der „Praxisordnung des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik (dual) des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.12.2021 (MB 59/2022)“ erlassen:

### **Artikel 1**

§ 4 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter; Betreuung der Studierenden**

(1) Mit der hochschulseitigen Planung der Praxisphasen inklusive der begleitenden Lehrveranstaltungen, der Abstimmung mit den Einstellungsbehörden und weiteren Praxispartnern zur Auswahl und Ausgestaltung der Praxisstellen sowie weiteren Koordinierungsaufgaben mit den Einstellungsbehörden und weiteren Praxispartnern werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der HWR Berlin eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für zwei Jahre beauftragt (Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter). Bei Bedarf können auch mehrere Praxisbeauftragte bestellt werden.

(2) Alle Studierenden, die eine Praxisphase absolvieren, werden einer Lehrkraft (Praxisbetreuerin oder Praxisbetreuer) zur fachlichen Betreuung zugeordnet. Die Lehrenden begleiten die Studierenden in angemessener Weise, damit die Studierenden die Praxiserfahrungen reflektieren können.

### **Artikel 2**

§ 7 wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

(1) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind neben den Praxisphasen integraler Bestandteil der zu bestehenden Praxismodule und gewährleisten den spezifischen Theorie-Praxis-Transfer, der durch den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik (dual) beabsichtigt ist. Die Studierenden sind für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen von den Einstellungsbehörden bzw. weiteren Praxispartnern freizustellen.

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Finanzen am 08.07.2024.

- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in
- eine Einführung in die Verfügungs- und Bescheidtechnik/Gemeinsame Geschäftsordnung des Landes Berlin (GGO) und
  - je eine praxisbegleitende Seminarveranstaltung für die Module 27a und 27 b, 27c und 27d sowie Modul 28 bei der zuständigen Praxisbetreuerin oder dem zuständigen Praxisbetreuer (§ 4 Abs. 2), die den Erfahrungsaustausch und den Theorie-Praxis-Transfer unter aktiver Mitwirkung der Studierenden zum Ziel haben.
- (3) Die praxisbegleitenden Seminarveranstaltungen werden von der jeweils zuständigen Praxisbetreuerin oder dem zuständigen Praxisbetreuer der HWR Berlin im Rahmen der Lehrplanung individuell terminiert und finden nach bereits erfolgten Praxisphasen oder während der Praxisphasen statt.
- (4) Diese Veranstaltungen dienen der Auswertung und dem Austausch von Erfahrungen in der Praxisphase sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der in den Behörden bzw. bei den weiteren Praxispartnern bearbeiteten Problemstellungen, Lösungsansätze und Arbeitsverfahren einschließlich organisationsbezogener Fragestellungen (Theorie-Praxis-Transfer bzw. Praxis-Theorie-Transfer).
- (5) Für die 5. Praxisphase (Modul 27e) und die Praxisphase des Moduls 28 ist in der begleitenden Lehrveranstaltung des Moduls 26 ein Praxistransferbericht zu verfassen. Dieser ist zum ersten Prüfungszeitraum des sechsten Semesters den zuständigen Praxisbetreuerinnen und Praxisbetreuern der HWR Berlin zur undifferenzierten Bewertung sowie den Einstellungsbehörden bzw. weiteren Praxispartnern (Duale Koordinationsstellen Praxis) zur Kenntnisnahme vorzulegen. In den beiden anderen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Module 27 b und 27 d) erbringen die Studierenden Leistungen im Rahmen der Prüfungsform Leistungstest. Diese müssen den Theorie-Praxis-Transfer adressieren.
- (6) Die Veranstaltung „Einführung in die Verfügungs- und Bescheidtechnik/Gemeinsame Geschäftsordnung des Landes Berlin (GGO)“ findet am Ende des vierten Fachsemesters in Blockform statt. An ihr müssen alle Studierenden teilnehmen; die oder der Praxisbeauftragte kann Studierende auf Antrag von der Teilnahme befreien, wenn der Nachweis zuvor erworbener qualifizierter Kompetenzen in der Verfügungs- und Bescheidtechnik erbracht wird. Gegenstände dieser Veranstaltung sind:
- GGO des Landes Berlin,
  - Verfügungstechnik,
  - Bescheidtechnik und Rechtsbehelfsbelehrungen.

### Artikel 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

#### § 8 Anerkennung der Praxismodule

- (1) Der Leistungsnachweis in den Praxismodulen 27a bis 27e und 28 wird als erfolgreich anerkannt, wenn jeweils
- die Einstellungsbehörden bzw. weiteren Praxispartner die Erfüllung der Arbeitszeiten gemäß § 3 bescheinigen,
  - die gemäß § 7 vorgesehenen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen besucht wurden und
  - die gemäß § 7 Abs. 5 vorgesehenen Prüfungsleistungen „mit Erfolg“ beurteilt wurden.

- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oder der Praxisbeauftragte.
- (3) Wird eine Praxisphase nicht erfolgreich durchgeführt, so ist sie baldmöglichst, spätestens aber bis zur Zulassung zur mündlichen Bachelorprüfung zu wiederholen. Wurde die Prüfungsleistung nicht bestanden, ist nur diese zu wiederholen.

#### **Artikel 4**

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum Sommersemester 2024 in Kraft.